

Der Verein Gute Fahrt ist eine verkehrspychologische Organisation, die wissenschaftlich tätig ist und Nachschulungen durchführt. Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Durch die 18. FSG-Novelle und insbesondere die ABSV sind unseres Erachtens unerwünschte Auswirkungen auf die korrespondierenden Märkte von Nachschulungen und verkehrspychogische Untersuchungen gem. FSG-NV resp. FSG-GV zu erwarten. Es sind dort derzeit 16 ermächtigte Organisationen aktiv, von denen keine einen Marktanteil von mehr als 21% kontrolliert.

Begründung:

Bei der Zielgruppe der ABSV handelt es sich um exakt den gleichen Personenkreis, der auch eine Nachschulung absolvieren muss. Etwa ein Drittel der betroffenen Lenker muss zusätzlich zu einer VPU (verkehrspychogische Untersuchung). Wenn mit dem ABS eine Organisation betraut wird, die gleichzeitig auch für Nachschulungen und VPU ermächtigt ist, so sind nachhaltige Verwerfungen in diesen korrelierenden Sektoren unvermeidlich, zumal die Anmeldung zum ABS unmittelbar nach Zustellung des Strafbescheides und damit noch vor der üblichen Buchung einer Nachschulung vorgesehen ist. Es ist mit Insolvenzen und den Verlust von Arbeitsplätzen zu rechnen. Dieser Effekt wird insbesondere eintreffen, wenn die ABSV-Stelle Alko-Lock, Nachschulung und VPU in einem One-Stop-Shop anbietet. Um diese nicht gewollte Beeinflussung zu verhindern, sollte eine Entkoppelung der Bereiche ins Auge gefasst werden. Dies kann durch die Einfügung folgenden Satzes erreicht werden:

*„Die beauftragte Stelle (einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen) darf bei Lenkern, die sie im Rahmen der ABSV betreut, nicht gleichzeitig Dienstleistungen gem. FSG-NV und FSG-GV durchführen.“*